

Hinweis zu den aktuell geltenden COVID-19-Regelungen zur Teilnahme an der Eckert & Ziegler Hauptversammlung am 1.6.2022

Der Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG ist die Gesundheit der Aktionäre¹ sowie der Vertreter des Unternehmens und aller Beteiligten ein hohes Anliegen. Entsprechend bitten wir alle Teilnehmer der Hauptversammlung um die Berücksichtigung folgender Punkte:

1. 3G Nachweis

Bitte bringen Sie einen anerkannten schriftlichen oder elektronischen Nachweis Ihrer Impfung, Ihrer Genesung oder Ihres negativen Antigen-Schnelltest (24 Std., PCR 48 Std. gültig) sowie einen Lichtbildausweis mit. Dieser Nachweis wird vor dem Einlass zur Hauptversammlung kontrolliert. Ein entsprechender Nachweis muss zusammen mit einem Personalausweis oder Reisepass vorgezeigt werden. Taugliche Nachweise sind:

Getestet

Nachweis ist die schriftliche oder elektronische Testbestätigung.

- PoC Antigentest einer Teststelle
Gültig für 24 Stunden.
- PCR-Test, PoC-PCR-Tests
Gültig für 48 Stunden.

Geimpft

Nachweis ist die schriftliche oder elektronische Bestätigung.

- Vollständig geimpft gegen SARS-CoV-2 (Coronavirus) mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff.
- Seit der abschließenden Impfung sind mindestens 14 Tage vergangen
- Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache
 - o Digitaler Impfausweis per
 - Corona Warn App
 - CovPass App
 - o Gelber Impfpass
 - o Ausdruck des Impfzertifikats, auf dem der Name vermerkt ist

Genesen

Nachweis der Genesung

- mittels schriftlichem oder digitalem positiven PCR-Test, älter als 28 Tage, aber maximal 6 Monate alt
- mittels schriftlichem oder digitalem positiven PCR-Test älter als 6 Monate in Kombination mit dem Nachweis einer Booster-Impfung
- Genesenen-Zertifikat digital per Corona-Warn-App / CovPass

2. Maskenpflicht

Im gesamten Veranstaltungsgebäude des MDC.C gilt eine Maskenpflicht (medizinische Maske oder FFP2-Maske). Die Maske muss durchgängig getragen werden, sobald sich die Beteiligten im Raum bewegen. Die Maske kann beim Sitzen und zum Essen und Trinken abgenommen werden. Dafür besteht die Voraussetzung, dass der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird. Sollten Sie über eine Befreiung der Maskenpflicht verfügen, bitten wir Sie, diese bei sich zu führen und unaufgefordert beim Einlass mit vorzulegen.

3. Persönliches Verhalten

- Wir bitten Sie beim Betreten der Veranstaltung die Hände zu Desinfizieren.
- Bitte verzichten Sie des Weiteren auf Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln.
- Sie sind dazu angehalten, die Husten- und Niesetikette einzuhalten.
- Große Gepäckstücke oder Rucksäcke sind am Infostand abzugeben.
- Wir bitten Sie, soweit Ihnen das möglich ist, über das Treppenhaus zur Veranstaltung zu kommen
- Sollten Sie Krankheitssymptome aufweisen, jedoch (noch) ein negatives Ergebnis haben, bitten wir Sie dennoch nicht an der Versammlung teilzunehmen. Sie können selbstverständlich von Ihrem Recht zur Stimmrechtsübertragung Gebrauch machen.

4. Belüftung

Der Veranstaltungssaal wird mit einem Frischluftsystem dauerhaft gelüftet, weswegen auf das Öffnen der Fenster und Türen verzichtet werden kann.

5. Sonstiges

In Abhängigkeit von weiteren gesetzlichen oder behördlichen Anordnungen behalten wir uns vor, weitere Hygiene- und Infektionsmaßnahmen zu treffen. Dies kann im Extremfall eine kurzfristige Absage der Hauptversammlung einschließen.

¹ Die Begriffe „Aktionär“ und „Vertreter“ werden im folgenden Kontext jeweils geschlechtsneutral verwendet. Gleiches gilt ebenfalls für Begriffe wie „Teilnehmer“. Eine geschlechtsspezifische Benachteiligung ist keinesfalls beabsichtigt, die Formulierung dient einzig der besseren Lesbarkeit.